

Anforderungsprofil Assistenz

Rett-Syndrom, zerebrale Sehbeeinträchtigung und Apraxie: warum dieses Profil qualifizierte Assistenz verlangt und welche Kompetenzen die Assistenzkräfte haben müssen

Lars Tiedemann

Erzieher · Dipl. Heilpädagoge (FH) · zertifizierte Fachkraft für Unterstützte Kommunikation (GesUK)
· AssistUK

28. August 2026 — Arbeitsfassung

Verwendungshinweis. Dieser Text ist eine **allgemeine fachliche Einordnung zu einem Bedarfsprofil**. Er beurteilt **keine bestimmte Person** und ist **keine fachliche Stellungnahme in einem Einzelfall**. Der Verfasser hat niemanden begutachtet, trifft keine Aussage über den individuellen Stand eines bestimmten Kindes und steht in keinem Verfahren als Zeuge oder Sachverständiger zur Verfügung. Der Text ist zur freien Verwendung bestimmt: Familien, Assistenzkräfte, Schulen, Beratungsstellen und rechtliche Vertretungen dürfen ihn weitergeben und zitieren. Wer ihn in einem Verfahren verwendet, verwendet ihn als **fachliche Orientierung**, nicht als Aussage über die betroffene Person. Die Anwendung auf den Einzelfall — insbesondere die Feststellung, wo eine bestimmte Person visuell und kommunikativ tatsächlich steht — gehört in die Hände einer Fachkraft, die diese Person gesehen hat. Der Text beschreibt das deutsche System, ordnet fachlich ein und **ersetzt keine Rechtsberatung**.

Inhalt

1. Das Profil — und warum seine Kombination den Unterschied macht
2. Der Schadensmechanismus: warum unqualifizierte Assistenz hier nicht „weniger gut“ ist
3. Was tatsächlich geleistet wird: Befähigung, nicht Kompensation
4. Die leistungsrechtliche Einordnung
5. Drei Rollen statt einer
6. Die Kompetenzfelder im Einzelnen
7. Was das an Zeit bedeutet
8. Was daraus für die Beschaffung folgt
9. Prüffragen an eine Bedarfsermittlung und einen Bescheid
10. Grenzen dieses Textes
11. Fazit in fünf Sätzen
12. Quellen (mit Prüfvermerk)

Rollen und Interessen des Verfassers

Der Verfasser ist **Inhaber von AssistUK**, eines Anbieters von Vokabularen, Anwendungen und Fachleistungen im Bereich der Unterstützten Kommunikation. Er ist zugleich **zertifizierte Fachkraft für Unterstützte Kommunikation** und **Fachvorstand Assistenz und Teilhabe der Gesellschaft für Unterstützte Kommunikation**; diese beiden Angaben beschreiben seine fachliche Stellung im Feld.

Er äußert sich **ausschließlich in eigener Person**. Dieser Text ist **keine Stellungnahme der Gesellschaft für Unterstützte Kommunikation**; die Gesellschaft war nicht beteiligt und wird durch keine Aussage darin gebunden.

Der Verfasser bewirbt sich mit diesem Text um keine Leistung, gibt kein Angebot ab und stellt nichts in Rechnung. Die fachlichen Aussagen stützen sich durchgängig auf die im Quellenteil ausgewiesene Literatur.

1. Das Profil — und warum seine Kombination den Unterschied macht

Der Text beschreibt ein Bedarfsprofil, das in der Praxis regelmäßig vorkommt und regelmäßig falsch eingeordnet wird: ein Kind im Schulalter mit **Rett-Syndrom**, **zerebraler Sehbeeinträchtigung**, **Apraxie beziehungsweise Dyspraxie** und ausgeprägten **Besonderheiten der sensorischen Verarbeitung**, das über **Blicksteuerung**, ein **Symbolvokabular** — häufig in mehr als einer Sprache —, **nichtelektronische Tafeln** und ein **Ja/Nein-System** kommuniziert.

1.1 Was das Rett-Syndrom für die Kommunikation bedeutet

Beim Rett-Syndrom fällt fast die gesamte motorische Ausdrucksseite aus — Sprechen, Zeigen, Gebärden, Nicken — während ausgerechnet der Kanal weitgehend erhalten bleibt, den der Alltag am wenigsten zu lesen gelernt hat: der Blick. Die charakteristischen Handstereotypien machen die Hände für Kommunikation weitgehend unbrauchbar.

Drei Merkmale sind für die Kommunikationsarbeit entscheidend (Townend et al. 2020):

- **Apraxie.** Die Schwierigkeit liegt nicht im Wollen, sondern im Bahnen der Bewegung. Zwischen Absicht und Ausführung liegt eine Störung der motorischen Planung, die jede Handlung unzuverlässig und langsam macht — und die auch die Augenbewegungen betrifft.
- **Latenz.** Antworten kommen, aber verzögert: manchmal um viele Sekunden, manchmal erst beim nächsten Anlauf.
- **Blickgebrauch.** Der gezielte, sozial adressierte Blick ist der bevorzugte Ausdrucksweg — lange vor jeder Technik.

1.2 Die drei Faktoren, die hinzukommen

Zerebrale Sehbeeinträchtigung. Die Sehleistung schwankt mit Komplexität, Müdigkeit, Vertrautheit und Umgebung. Was gestern ging, geht heute nicht. Charakteristisch sind eine ausgeprägte Farbvorliebe, Bewegungsbedarf zur Blickanziehung, visuelle Latenz, große Mühe mit Komplexität und ein häufig schwaches unteres Gesichtsfeld (Roman-Lantzy 2018).

Besonderheiten der sensorischen Verarbeitung. Reizdichte, Geräuschpegel und die Gleichzeitigkeit von Hören und Sehen senken die verfügbare Leistung zusätzlich.

Mehrsprachigkeit, wo sie vorliegt: Die Vokabulare müssen als gepflegte Fassungen parallel verfügbar bleiben, sonst driften sie auseinander und die schwächer gepflegte Sprache verschwindet still.

1.3 Warum die Kombination der eigentliche Punkt ist

Diese Faktoren addieren sich nicht — sie **verschränken sich**. Daraus folgt der zentrale Satz dieses Textes:

Bei diesem Profil lässt sich aus einer ausbleibenden Reaktion **nicht** schließen, was sie bedeutet. „Sie schaut nicht hin“ kann Blickmotorik sein (Apraxie), visuelle Überforderung (zerebrale Sehbeeinträchtigung), Erschöpfung (Tagesform), ein zu kurz eingestelltes Verweilzeitfenster (Technik) — oder tatsächlich Nichtwissen. Diese fünf Möglichkeiten voneinander zu unterscheiden, ist eine fachliche Leistung, und sie fällt im Schulalltag dutzendfach am Tag an.

Wer diese Unterscheidung nicht treffen kann, assistiert nicht. Er rät.

Zwei Wechselwirkungen verdienen dabei besondere Erwähnung, weil sie in der Praxis am häufigsten fehlgedeutet werden. Bei zerebraler Sehbeeinträchtigung **und** Apraxie kann „sie schaut nicht hin“ ein Versagen der Bewegungsinitiierung sein und „sie weiß es nicht“ eine visuelle Überfüllung des Bildes. Und die Blicksteuerung selbst sieht bei diesem Profil anders aus als im Prospekt: Treffer kommen verzögert, in Schüben, nach Anläufen. **Wer die Maßstäbe flüssiger Nutzerinnen und Nutzer anlegt, stellt fehlende Eignung fest, wo nur Zeit fehlte.**

2. Der Schadensmechanismus: warum unqualifizierte Assistenz hier nicht „weniger gut“ ist

Es ist verlockend, den Unterschied zwischen qualifizierter und unqualifizierter Assistenz als Qualitätsgefälle zu denken: dieselbe Leistung, nur etwas besser oder etwas schlechter. Bei diesem Profil ist das falsch. Nicht qualifizierte Assistenz erzeugt hier einen **gerichteten, sich selbst verstärkenden Schaden**, und der Mechanismus ist beschreibbar:

1. **Falsch-negative Deutung.** Die verzögerte oder ausbleibende Antwort wird als fehlende Antwort gelesen, die fehlende Antwort als fehlende Kompetenz.
2. **Angebotssenkung.** Wer für weniger kompetent gehalten wird, bekommt einfachere Fragen, kleineres Vokabular, weniger Inhalte, mehr Ja/Nein statt echter Wahl.
3. **Erlernte Passivität.** Ein Kind, dessen Beiträge regelmäßig nicht ankommen, hört auf, Beiträge zu machen (Basil 1992). Im Zwei-Sekunden-Takt des Unterrichts entsteht daraus binnen eines Jahres das Etikett „schüchtern“ oder „nicht interessiert“.
4. **Bestätigung.** Die gesunkene Aktivität bestätigt die ursprüngliche Fehlannahme. Der Kreis schließt sich.

Dieser Mechanismus ist der Grund, warum die internationalen Kommunikationsleitlinien zum Rett-Syndrom die **Kompetenzvermutung** an den Anfang stellen: Weil das Syndrom die Ausdrucksseite so massiv blockiert, lässt sich Verstehen prinzipiell nicht sauber messen — also muss die Arbeitshypothese die günstige sein (Townend et al. 2020: Delphi-Konsens von rund 650 Beteiligten aus 43 Ländern, 268 konsentierende Aussagen in sechs Bereichen).

Die Kompetenzvermutung ist keine Freundlichkeit. Sie ist die einzige Annahme, deren Irrtum reversibel ist.

Und sie ist **keine Haltung, die man mitbringt**, sondern eine, die man unter Alltagsdruck aufrechterhalten muss — gegen die eigene Ungeduld, gegen das Tempo des Unterrichts, gegen dreißig andere Kinder im Raum. Genau das ist trainierbar, und genau darin besteht die Qualifikation.

3. Was tatsächlich geleistet wird: Befähigung, nicht Kompensation

In Bescheiden wird die Assistenz bei diesem Profil regelmäßig als **kompensatorisch** eingeordnet und der Vergütungsmaßstab daraus abgeleitet — nicht selten aus dem Mindestlohn zuzüglich eines Aufschlags. Diese Einordnung ist der Angelpunkt, und sie wird typischerweise vorausgesetzt statt ermittelt.

Kompensatorische Assistenz ersetzt Hände und Wege: Sie packt aus, schiebt, hebt, begleitet. Das kommt bei diesem Profil vor und ist ein echter Anteil des Bedarfs.

Der bestimmende Anteil ist ein anderer. Ein Kind mit diesem Profil **erlernt gerade seine Kommunikationsform**: Blicksteuerung als Zugriff, Kernvokabular als Sprache, Alphabet und Lautschrift als Weg zur Schrift, Lesen als Zugang zum Curriculum — gegebenenfalls in zwei Sprachen. Das ist kein Ersatz fehlender Hände. Das ist Lernen, das über Jahre läuft und ohne kompetente Begleitung nicht stattfindet.

Der Fachstand ist an diesem Punkt ungewöhnlich eindeutig, und zwar nicht zum Gerät, sondern zum **Partner**: Die metaanalytische Evidenz zeigt, dass die Wirkung auf die Kommunikation des Kindes vom **geschulten Kommunikationspartner** ausgeht (Kent-Walsh, Murza, Malani & Binger 2015). Modeling — das Mitsprechen auf dem System des Kindes — wirkt auf Pragmatik, Semantik, Syntax und Morphologie (Sennott, Light & McNaughton 2016; Biggs, Carter & Gilson 2018: 48 Studien, 267 Kinder und Jugendliche; O'Neill, Light & Pope 2018).

Daraus folgt:

Das Gerät ist bewilligt. Wirksam wird es durch die Person daneben. Wer die Kommunikationshilfe finanziert und die Kompetenz, sie zu bedienen, nicht finanziert, hat ein Gerät bezahlt und eine Leistung nicht bewirkt.

4. Die leistungsrechtliche Einordnung

Alle Paragraphenangaben beziehen sich auf deutsches Recht. Dieser Abschnitt ordnet fachlich ein; die rechtliche Bewertung im Einzelfall obliegt einer rechtlichen Vertretung.

4.1 Die Weichenstellung im Gesetz selbst

Das Gesetz unterscheidet die beiden Assistenzarten ausdrücklich:

- § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IX — Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung. Das ist die kompensatorische Assistenz.
- § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB IX — **Befähigung** der leistungsberechtigten Person zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung. Diese Leistungen werden als **qualifizierte Assistenz von Fachkräften** erbracht.

Und § 78 Abs. 1 SGB IX zählt zu den Assistenzleistungen ausdrücklich die **Verständigung mit der Umwelt**. Bei diesem Profil ist Kommunikation nicht ein Anliegen neben der Assistenz. Sie ist ihr Gegenstand.

Die Frage lautet damit nicht, ob man einem Kind eine bessere Assistenz gönnt. Sie lautet, unter welche der beiden gesetzlichen Nummern der Bedarf fällt. Fällt er — wie hier vertreten — überwiegend unter Nr. 2, dann ist die Fachkraft kein Wunsch, sondern die vom Gesetz vorgesehene Erbringungsform, und der Mindestlohnmaßstab ist der falsche Maßstab.

4.2 Kommunikation ist Zugangsvoraussetzung, nicht Zusatzförderung

Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen die Hilfen zu einer Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht (§ 112 Abs. 1 SGB IX), praktisch vor allem die wegen der Behinderung erforderliche **Anleitung und Begleitung** in der Schule (§ 112 Abs. 4 SGB IX). Die Vermittlung des Stoffes bleibt Aufgabe von Schule und Land; die Eingliederungshilfe sichert den Zugang dazu.

Für ein Kind ohne verlässliche Lautsprache ist das Kommunikationssystem die grundlegendste angemessene Vorkehrung überhaupt (Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention). Ohne sie ist Unterricht Beschallung. Zugespielt: **Ein Kind, das im Unterricht nicht antworten kann, wird nicht auf seinem Niveau unterrichtet — es wird auf seinem Schweigen unterrichtet.**

Daraus folgt für die Leistungsbemessung, dass Kommunikation eine **Vorhalteleistung** ist: in jedem Fach dabei, geladen, montiert, mit dem Wortschatz des Stundenplans bestückt — und gerade dort gefragt, wo der Plan endet: Pausenhof, Ausflug, Vertretungsstunde, Feueralarm. Das Fachvokabular gehört auf das Gerät wie die Bücher in den Ranzen, und zwar **vor** der Stunde. Diese Vorbereitung ist nicht Nebenarbeit zur bewilligten Leistung, sondern die Bedingung, unter der die bewilligte Leistung ankommt.

4.3 Förderung der Verständigung als eigener Leistungstatbestand

Die **Leistungen zur Förderung der Verständigung** stehen ausdrücklich im Katalog der Sozialen Teilhabe (§ 113 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX). Und die Bedarfsermittlung muss nach § 118 SGB IX ein an der ICF orientiertes Instrument verwenden, das neun Lebensbereiche abdeckt — **Kommunikation ist einer davon.**

4.4 Der Zangengriff — und warum er nötig ist

Hier gehört die Gegenposition in den Text, denn sie wird vorgetragen: **Im Arbeitgebermodell ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts keine besondere fachliche Qualifikation verlangt**; es genügt, dass die Assistenzkräfte von der leistungsberechtigten Person angelernt und eingewiesen worden sind (BSG 2013, B 8 SO 1/12 R). Das ist kein Versehen, sondern der Sinn des Modells: Nicht ein Träger bestimmt, wer geeignet ist, sondern die Person.

Wer das übersieht, verliert an genau dieser Stelle. Wer es einbezieht, gewinnt ein stärkeres Argument, denn es entsteht eine Zange mit zwei Backen:

Erste Backe — der Regelfall. Der Bedarf ist Befähigungsbedarf nach § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB IX. Diese Leistung erbringen Fachkräfte. Der Vergütungsmaßstab ist die **ortsübliche Vergütung**; in der Rechtsprechung ist der öffentliche Tarif als ortsüblich anerkannt worden, und § 125 SGB IX bietet dafür den ausdrücklichen Anknüpfungspunkt. Der Mindestlohn ist die Untergrenze, nicht der Maßstab.

Zweite Backe — der Hilfsfall. Selbst wenn man dem Arbeitgebermodell folgt und **keine** formale Qualifikation verlangt, verschwindet die Anforderung nicht. Sie wandert nur von der Ausbildung in den Arbeitsalltag: **Wo keine Qualifikation gefordert wird, muss die Einarbeitung sie ersetzen.** Und Einarbeitung ist bezahlte Arbeitszeit — realistisch mehrere Tage Doppelbesetzung, dazu die fachliche Hintergrundarbeit, die das Wissen überhaupt erst bereitstellt.

Als Wertungsmaßstab tritt hinzu, was das Gesetz von vertraglich gebundenen Leistungserbringern verlangt: die Fähigkeit zur **Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für sie wahrnehmbaren Form** sowie persönliche Eignung (§ 124 SGB IX). Diese Norm gilt dem Vertragsrecht und nicht unmittelbar dem Arbeitgebermodell — aber sie beschreibt den Qualitätsmaßstab, den der Gesetzgeber für dieselbe Leistung anlegt. Es wäre schwer zu begründen, warum die selbstbeschaffte Leistung einen niedrigeren Standard erfüllen dürfte und dafür zugleich schlechter vergütet würde.

Der Schluss aus beidem: Wenn eine Assistenzleistung nur wirksam wird, sofern die Kraft ein bestimmtes Kommunikationssystem bedienen und lesen kann, dann ist das eine **Anforderung an die Person** — und Anforderungen bilden sich in der Vergütung ab. Ein Träger hat die Wahl zwischen zwei Wegen. Er hat nicht die Möglichkeit, beide zu verneinen.

4.5 Auch die kompensatorische Assistenz braucht diese Kompetenz

Die Unterscheidung zwischen kompensatorischen und qualifizierten Assistenzleistungen beschreibt einen **Unterschied im Zweck der Handlung**: Wird eine Handlung übernommen, oder wird zu einer Handlung befähigt? Sie wird in der Praxis häufig als **Lohngruppe** gelesen. Das ist der Kategorienfehler, um den es hier geht.

Zwei Beobachtungen am Wortlaut:

Die Verständigung steht in Absatz 1, nicht in Absatz 2. § 78 Abs. 1 SGB IX beschreibt den Zweck der Assistenzleistungen insgesamt und nennt dabei ausdrücklich die Verständigung mit der Umwelt. Die Unterscheidung folgt erst in Absatz 2. Was in Absatz 1 steht, ist beiden Formen des Absatzes 2 **vorgelagert**.

Auch die kompensatorische Assistenz ist weisungsgebunden gedacht. § 78 Abs. 2 SGB IX stellt die Entscheidung über **Ablauf, Ort und Zeitpunkt** der leistungsberechtigten Person zu — ohne Unterscheidung nach Leistungsart. Eine Entscheidung, die niemand entgegennehmen kann, ist keine.

Der Prüfstein ist die banalste Handlung des Katalogs: das **Anreichen einer Mahlzeit**. Dort wird nichts angeleitet und nichts geübt — und trotzdem entscheidet sich dort alles: ob das Zeichen für „genug“ erkannt wird, ob die Person wählen kann, was als Nächstes kommt, ob sie das Tempo bestimmt, ob sie aufhören kann. Dieselbe Handlung, zweimal ausgeführt: Im einen Fall isst jemand, im anderen wird jemand gefüttert.

Hinzu kommen zwei Befunde außerhalb des Leistungsrechts. Kommunikationsprobleme erhöhen das Risiko vermeidbarer unerwünschter Ereignisse etwa auf das Dreifache (Bartlett et al. 2008). Und Kinder mit Behinderungen erleben Gewalt etwa dreieinhalbmal häufiger als andere Kinder, bei einer gepoolten Prävalenz von rund 26,7 Prozent (Jones et al. 2012) — während aus der Präventionsarbeit der Satz stammt: **Täter wählen Opfer, von denen sie glauben, dass sie nicht erzählen können.**

Weil körpernahe Assistenz fast ausschließlich kompensatorische Assistenz ist und dort stattfindet, wo niemand sonst zusieht, ist die kommunikative Kompetenz ausgerechnet dort **am wenigsten verzichtbar**. Die ausführliche Begründung steht im Grundlagentext »Bestandteil, nicht Zusatz«.

5. Drei Rollen statt einer

Der häufigste Konstruktionsfehler ist der Versuch, alles in **eine** Person zu legen: Sie soll täglich anwesend sein, Seitensets programmieren, die visuelle Gestaltung anpassen, Lesen begleiten und zwei Sprachen pflegen. Diese Person gibt es auf dem Arbeitsmarkt praktisch nicht, und wo es sie gibt, ist sie nicht zum Mindestlohn zu haben.

Die tragfähige Konstruktion trennt drei Rollen mit unterschiedlicher Qualifikation, unterschiedlichem Stundenumfang und unterschiedlichem Vergütungsmaßstab.

Rolle A — Fachkraft für Unterstützte Kommunikation (Hintergrund und Anleitung)

Wenige Stunden, höchste Qualifikation, nicht täglich anwesend.

- **Formale Grundlage:** einschlägiger Hochschul- oder Fachschulabschluss — Heilpädagogik, Sonderpädagogik, Logopädie beziehungsweise Sprachtherapie, Ergotherapie oder vergleichbar.
- **Zusatzqualifikation:** zertifizierte Fachkraft für Unterstützte Kommunikation oder nachgewiesen gleichwertig; belegbare Praxis mit Blicksteuerung und mit komplexen Profilen.
- **Aufgaben:** Aufbau und Pflege der Vokabulare in allen genutzten Sprachen; Erstellung und Anpassung der Seitensets; Einstellung und Nachjustierung der Ansteuerung; Gestaltung nach der zerebralen Sehbeeinträchtigung; Aufbereitung der Lesematerialien; Einarbeitung und laufende fachliche Anleitung der Rollen B und C; Verlaufsbeobachtung; Übergabe bei Wechseln.
- **Vergütungsmaßstab:** Fachleistungsstunde. Für eine belastbare Bemessung sind mehrere schriftliche Kostenvoranschläge einzuholen.

Rolle B — Teilhabeassistenz mit Zusatzqualifikation Unterstützte Kommunikation

Täglich anwesend — die Rolle, um die in Verfahren gestritten wird.

- **Formale Grundlage:** abgeschlossene pädagogische oder pflegerisch-pädagogische Ausbildung — Heilerziehungspflege, Erziehung, Heilpädagogik — oder ein einschlägiger Bachelor. Diese Person muss **keine** Fachkraft für Unterstützte Kommunikation sein.
- **Zusatzqualifikation:** strukturierte Qualifizierung in Unterstützter Kommunikation im Umfang von **mindestens 30 Stunden** — **zuzüglich** einer personenbezogenen Einarbeitung in das individuelle System des Kindes, überwiegend in Doppelbesetzung (Abschnitt 7.1: das sind zwei Posten, keiner ersetzt den anderen); anschließend laufende fachliche Anleitung durch Rolle A.
- **Aufgaben:** die tägliche kommunikative Begleitung nach Abschnitt 6 — nicht das Erstellen von Seitensets, wohl aber deren sichere Nutzung, das Erkennen und Melden von Anpassungsbedarf und die Rückmeldung an Rolle A.
- **Vergütungsmaßstab:** einschlägiger Tarif für pädagogische Fachkräfte (TVöD-SuE oder anwendbare AVR), abgeleitet aus der Tariftabelle — nicht Mindestlohn. Der Ableitungsweg gehört in den Antrag, damit über die Anforderung verhandelt wird und nicht über Sympathie.

Rolle C — Vertretung

Der Punkt, an dem Ein-Personen-Modelle regelmäßig scheitern.

Vorzuhalten ist **eine namentlich benannte, eingearbeitete Vertretungskraft** mit derselben Grundqualifikation wie Rolle B. Zwei Posten machen sie funktionsfähig, und beide müssen ausdrücklich beantragt werden, weil sie stillschweigend nie bewilligt werden:

1. **Einarbeitung als Doppelbesetzung**, in Tagen beziffert — einmalig und bei jedem Wechsel.

2. **Ein garantierter Mindesteinsatz**, etwa vier Stunden pro Woche, damit die Vertretung im Wissen bleibt. Eine Vertretung, die nie arbeitet, ist ein Name auf einer Liste; sie verliert die Kompetenz in Wochen, weil das entscheidende Wissen — welches Zeichen was bedeutet, wie lange man wartet — in keinem Ordner steht.

Der Kostenzuwachs ist begrenzt und benennbar: Für tatsächlich geleistete Stunden zahlt der Träger ohnehin nur einmal. Zusätzlich sind allein Einarbeitung und Mindesteinsatz zu finanzieren. Dem steht der Unterrichtsausfall gegenüber, den ein Ein-Personen-Modell bei Krankheit zuverlässig produziert.

6. Die Kompetenzfelder im Einzelnen

Für jedes Feld ist angegeben, **was gekonnt werden muss, warum es bei diesem Profil erforderlich ist und woran sich das Vorhandensein überprüfen lässt** — Letzteres, damit das Profil in einer Stellenausschreibung, in einem Vorstellungsgespräch und in einem Verfahren verwendbar ist. Die Zuordnung `A` / `B` / `C` benennt die Rolle, die die Kompetenz besitzen muss.

Die Prüfkriterien sind Praxisableitungen und als solche gekennzeichnet; sie sind keine normierten Verfahren.

Block I — Haltung und Partnerverhalten

1. Kompetenzvermutung unter Alltagsdruck aufrechterhalten · `A B C`

Ansprechen wie eine verstehende Person, altersgerecht reden, erklären statt übergehen — auch am zwanzigsten Tag ohne sichtbaren Fortschritt. Erforderlich, weil Verstehen bei diesem Profil prinzipiell nicht sauber messbar ist und der Fehlschluss vom Nicht-Zeigen auf das Nicht-Verstehen die historische Hauptursache der Unterversorgung dieser Gruppe ist. *Prüfkriterium:* Spricht die Person **mit** dem Kind oder **über** es, wenn Dritte im Raum sind? Werden Inhalte altersgerecht angeboten oder auf Grundbedürfnisse gedeckelt? Ein Vokabular, das nur Durst und Toilette kennt, verrät die Haltung zuverlässiger als jede Auskunft.

2. **Wartezeit aushalten und Anläufe zulassen** · `A B C` Nach einer Frage still bleiben — nicht drei Sekunden, sondern zehn, fünfzehn, zwanzig. Wiederholte Anläufe zulassen, **ohne die Frage umzuformulieren:** Wer umformuliert, setzt die motorische Planung auf null. Erforderlich wegen Latenz und Apraxie; dies ist die wichtigste einzelne Anpassung überhaupt und kostet nichts außer Disziplin. *Prüfkriterium:* Beobachtbare Wartezeit nach Fragen, gemessen. Wird bei ausbleibender Antwort dieselbe Frage wiederholt oder eine neue gestellt? Wird die Pause vor der Klasse als normal gerahmt oder peinlich überbrückt?

3. **Urheberschaft sichern** · `A B C` Die Grenze zwischen Verstehen und Hineindeuten halten. Konkret: **keine körperliche Führung oder Stabilisierung des Arms oder der Hand bei der Auswahl.** Das Verfahren, das im Deutschen „Gestützte Kommunikation“

heißt, ist wegen der ungeklärten Urheberschaft fachlich abzulehnen und darf mit hilfsmittelgestützter Kommunikation nicht verwechselt werden. Gerade die Apraxie macht die körperliche Hilfe verführerisch — und gerade deshalb ist die Regel hier nicht verhandelbar. *Prüfkriterium:* Kann die Person erklären, woran sie erkennt, dass eine Äußerung die eigene des Kindes ist? Kann sie benennen, wann sie sich zuletzt geirrt hat? Wer diese Frage nicht beantworten kann, hat sie sich nicht gestellt.

Block II — Zugang und Wahrnehmung

4. Blicksteuerung fachlich bedienen · `A B` Kalibrieren und die Kalibrierqualität beurteilen; Verweilzeiten, Zielgröße, Abstände und Fehlauflösungstoleranz einstellen; Montage, Sitzposition, Abstand und Blickwinkel prüfen; erkennen, wann eine Fehlerhäufung technisch und wann sie personenbezogen ist. *Prüfkriterium:* Kann die Person selbstständig kalibrieren und das Ergebnis beurteilen? Kann sie die Verweilzeit begründet verändern? Weiß sie, dass eine großzügige Einstellung hier kein Zugeständnis, sondern die fachlich richtige ist?

5. Zerebrale Sehbeeinträchtigung in Gestaltung übersetzen · `A`, in Grundzügen `B` Nach visueller Phase gestalten, nicht nach Zugriffsstufe: Feldzahl, Abstände, Hintergrundberuhigung, Nutzung der bevorzugten Farbe als salientes Merkmal, Vermeidung des unteren Gesichtsfelds für wichtige Ziele, Beleuchtung, reale Fotos statt abstrakter Symbole in frühen Phasen. Dazu die unbequeme Konsequenz: **In der frühesten Phase ist ein Blicksteuerungs-Raster das falsche Werkzeug**, weil Schauen dort selbst noch das Ziel ist (Russell & Willis 2020; Roman-Lantzy 2018). *Prüfkriterium:* Kann die Person begründen, warum die Oberfläche so aussieht, wie sie aussieht? Weiß sie, dass die Phase kein Besitzstand ist, sondern eine Tagesform-Obergrenze — dass also bei Müdigkeit wieder die Regeln der niedrigeren Phase gelten?

6. Tagesform und sensorische Belastung lesen · `A B C` Erkennen, wann Erschöpfung, Reizdichte, autonome Regulation oder Schmerz die Leistung senken — und die Anforderung dann senken statt sie zu wiederholen. Beim Rett-Syndrom moduliert vieles die Leistungsfähigkeit von Stunde zu Stunde; eine Beobachtung ohne Tagesform-Notiz ist wenig wert. *Prüfkriterium:* Wird die Tagesform dokumentiert? Kann die Person Situationen benennen, in denen sie eine Aufgabe **zurückgenommen** hat, und begründen, warum?

Block III — Sprache und Vokabular

7. Modeling beherrschen · `A B`, in Grundzügen `C` Selbst auf dem System des Kindes sprechen, während man spricht — regelmäßig, beiläufig, **ohne Aufforderungscharakter**. Das ist die am besten belegte Einzelmaßnahme im Feld und zugleich die, die ohne Training am zuverlässigsten unterbleibt, weil sie sich anfangs unnatürlich anfühlt. *Prüfkriterium:* Modellt die Person sichtbar, ohne eine Antwort zu verlangen? Wie oft in zehn Minuten? Nutzt sie dabei Kernwörter oder nur Substantive?

8. Kernvokabular und Themenwortschatz verstehen und vorbereiten · `A`, nutzend `B` Positionskonstanz als Prinzip begreifen — bei zerebraler Sehbeeinträchtigung ist

der feste Platz keine Komfortfrage, sondern die Stütze, die das motorische Gedächtnis übernimmt, wenn das Auge einen schlechten Tag hat. Themenwortschatz **vor** der Stunde bereitstellen, im Wochenrhythmus. *Prüfkriterium:* Liegt der Wortschatz der kommenden Woche vor Wochenbeginn auf dem System? Wer diese Frage nicht mit einem Datum beantworten kann, hat die Vorhalteleistung nicht organisiert.

9. Mehrere Sprachen parallel führen · `A`, nutzend `B` (*wo einschlägig*) Die Sprachfassungen in Vokabular, Seitensets und Materialien synchron halten. Ohne fachliche Pflege driften sie auseinander, und die schwächer gepflegte Sprache verschwindet still. *Prüfkriterium:* Sind beide Fassungen auf demselben Stand? Wer hat das zuletzt geprüft und wann?

Block IV — Schule, Rolle und Schriftsprache

10. Brücke sein, nicht Sprachrohr · `B C` Die Klasse an das Kind zurückadressieren („Frag sie selbst — sie antwortet mit dem Gerät“); warten, bevor geholfen wird; so wenig helfen wie möglich; sich planvoll zurückziehen, wo Lehrkraft und Mitschülerinnen und Mitschüler übernehmen können. **Die Pause gehört dem Kind** — eine Pause, in der die Begleitung danebensitzt, ist keine Pause. Dieselbe Nähe, die Teilhabe ermöglicht, kann sie auch verhindern: Wer setzt sich zu einem Kind, neben dem immer schon jemand sitzt? *Prüfkriterium:* Wo war die Begleitung in den Pausen dieser Woche — und was wäre passiert, wenn sie weiter weg gewesen wäre? Beantwortet die Begleitung Fragen, die dem Kind gestellt wurden?

11. Schriftsprache über den Blick begleiten · `A`, unterstützend `B` Alphabet- und Lautschriftzüge einsetzen; Lesematerialien in der angepassten Form nutzen; verstehen, dass Schriftsprache nicht die Krönung, sondern der Weg zum Curriculum ist — wer buchstabieren kann, ist nicht mehr auf ein fremdes Vokabular angewiesen (Erickson & Koppenhaver 2020). *Prüfkriterium:* Gibt es geplante, regelmäßige Lesezeit mit angepasstem Material — oder findet Lesen statt, wenn gerade Zeit ist?

12. Nichtelektronische Rückfallebene sicher führen · `A B C` Partnergestützte Wege beherrschen: zwei reale Dinge links und rechts anbieten; Auswahltafeln halten und mit dem Finger abfahren, während die Augen „stopp“ sagen; ein abgesichertes Ja/Nein führen — mit Gegenprobe, damit ein Nachgeben nicht als Zustimmung durchgeht. Erforderlich, weil Technik ausfällt, weil es Situationen ohne Gerät gibt (Schwimmbad, Umkleide, Ausflug, Alarm) und weil diese Wege bei schlechter Tagesform oft die einzigen tragfähigen sind. *Prüfkriterium:* Was passiert, wenn das Gerät heute nicht startet? Wenn darauf keine Antwort in Sekunden kommt, existiert die Rückfallebene nicht.

Block V — Sicherheit, Dokumentation, Übergabe

13. Gesundheitliche Signale erkennen und einordnen · `B C`, fachlich begleitet Atemmuster-Auffälligkeiten, Anfallsgeschehen, Schmerzäußerungen und autonome Regulationszeichen bemerken, dokumentieren und weitergeben — und sie von kommunikativem Verhalten unterscheiden können. Das ist ausdrücklich **keine**

medizinische Aufgabe; die ärztliche Begleitung bleibt bei den behandelnden Fachleuten. Es ist eine Wahrnehmungs- und Meldekompetenz, und sie ist bei diesem Syndrom sicherheitsrelevant. Erforderlich sind eine Einweisung durch die behandelnden Ärztinnen und Ärzte und die Eltern sowie ein schriftlicher Notfallplan. *Prüfkriterium:* Existiert ein schriftlicher Plan, wer bei welchem Zeichen was tut? Kennt ihn die Vertretung?

14. Beobachten und dokumentieren · `A B` Dieselben Situationen über Monate verlaufsbeobachten. Bei diesem Profil ist das keine Bürokratie, sondern das Instrument, das Sprünge sichtbar macht, die der Alltag übersieht — die Fortschritte kommen in Plateaus und Sprüngen, und es gibt Wochen, in denen nichts zu gehen scheint. Die Dokumentation ist zugleich der einzige belastbare Wirksamkeitsnachweis gegenüber einem Kostenträger. *Prüfkriterium:* Liegt eine fortlaufende Dokumentation vor, die dieselben Situationen über Monate vergleicht — oder nur Tagesberichte? Und die wichtigste Zeile, die am häufigsten fehlt, weil sie wie ein Eingeständnis wirkt: **Was wurde heute nicht verstanden?**

15. Übergeben · `A B C` Kommunikationspass, Videobeispiele, dokumentierte Zeichen, Einstellungsprotokoll, gemeinsame Hospitationstage. An Übergängen wechseln die Menschen, das Wissen aber muss bleiben — Einschulung, Klassen- und Schulwechsel sind die Momente, in denen Systeme sterben. *Prüfkriterium:* Existiert ein Übergabepaket? Ist ein Termin für die Übergabe verabredet — mit Datum, vor dem Wechsel?

7. Was das an Zeit bedeutet

7.1 Qualifizierung und Einarbeitung sind zweierlei

Diese beiden werden regelmäßig verwechselt, und die Verwechslung kostet Geld — weil aus zwei Posten einer wird.

Qualifizierung ist das allgemeine Handwerk. Was Unterstützte Kommunikation ist, wie Modeling geht, warum man wartet, wie eine Ansteuerung funktioniert, wie eine Blicktafel geführt wird. Sie ist **personenunabhängig**, wird in Kursen und Fortbildungen erworben, und sie bleibt der Kraft erhalten, wenn sie die Stelle wechselt. UK-Beratungsstellen setzen für die Schulung neuer Assistenzkräfte in Unterstützter Kommunikation typischerweise **mindestens 30 Stunden** an. Ein erheblicher Teil davon ist kostenlos zu haben — über frei zugängliche Lernpfade und Handbücher, dazu die wohnortnahen Fortbildungen der Gesellschaft für Unterstützte Kommunikation.

Einarbeitung ist etwas anderes: Sie führt in diesen einen Menschen ein. Welches Zeichen bei ihm was bedeutet. Wie lange er zum Antworten braucht. Woran man erkennt, dass er nur nachgibt, statt zuzustimmen. Wo seine Wörter liegen, wie seine Ansteuerung eingestellt ist, welche Sprachen sein Vokabular führt, was ihn beruhigt und was ihn überfordert. **Dieses Wissen steht in keinem Kurs, weil es in keinem Buch steht.** Es entsteht am Arbeitsplatz, neben der Person, über Wochen — und es geht mit der Kraft, wenn

sie geht. Für spezialisierte Teilhabeassistenz werden dafür Umfänge bis zu **150 Stunden individueller Einarbeitung** genannt.

Der Unterschied in einer Übersicht:

	Qualifizierung	Einarbeitung
Gegenstand	das Fachgebiet	dieser eine Mensch
Ort	Kurs, Fortbildung, Selbstlernpfad	der Arbeitsplatz
Wer vermittelt	Fortbildungsträger	die Person selbst, die Familie, die ausscheidende Kraft, die Fachkraft
Nimmt die Kraft zur nächsten Stelle mit	ja	nein
Kostenpunkt	oft gering, teils kostenlos	Arbeitszeit, überwiegend in Doppelbesetzung
Ersetzt das jeweils andere	nein	nein

Daraus folgt der Satz, auf den es bei der Bemessung ankommt: **Es sind zwei Posten, und keiner ersetzt den anderen.** Wer nur die Qualifizierung finanziert, bekommt eine Kraft, die Unterstützte Kommunikation im Allgemeinen versteht und dieses Kind nicht. Wer nur die Einarbeitung finanziert, bekommt jemanden, der die Zeichen dieses Kindes kennt, aber nicht weiß, was daraus folgt.

Der teuerste und zugleich wirksamste Posten ist die Doppelbesetzung: Tage, an denen die neue und die eingearbeitete Kraft parallel arbeiten. Sie ist ausdrücklich zu beantragen und in Tagen zu beziffern; stillschweigend erhofft wird sie nie bewilligt. Und ein Hinweis, der nichts kostet: Die Lerneinheiten der Qualifizierung gehören in **bereits bewilligte, bezahlte Arbeitszeit**. Fortbildung, die in der Freizeit stattfinden soll, findet nicht statt.

7.2 Laufende fachliche Begleitung

Drei Posten, die in Bescheiden regelmäßig fehlen, weil sie in den einschlägigen Anwendungshinweisen nicht vorkommen — was sie nicht ausschließt, sondern nur unbegründet lässt, solange niemand sie begründet:

- **Fachliche Anleitung durch Rolle A.** Die Hintergrundarbeit ist zugleich der Ort, an dem Rolle B angeleitet wird.
- **Verständigungsabsprache im Team.** Sobald mehrere Menschen ein Kind unterstützen, wird nicht nur ein Ablauf koordiniert, sondern eine **gemeinsame Lesart** erarbeitet. Ohne sie äußert sich das Kind in eine Umgebung hinein, die seine Äußerungen unterschiedlich übersetzt — das Ergebnis ist nicht Vielfalt, sondern Zufall.
- **Reflexion und Supervision.** Die gefährlichste Berufsfrage dieser Tätigkeit lautet: *Ich glaube zu wissen, was sie will — lese ich das, oder lege ich es hinein?* Wo diese Frage

keinen Ort hat, wird sie im Alltag beantwortet: einsam, spontan und zu Lasten der Selbstbestimmung.

7.3 Übergänge

Schulwechsel und Personalwechsel sind die kritischen Punkte. Die Einarbeitung muss **vor** dem Wechsel stattfinden, nicht danach — was dort nicht rechtzeitig aufgebaut wird, ist im ersten Halbjahr nicht nachholbar, und verlorene Unterrichtszeit ist nicht rückholbar. Fallen ein Personalwechsel und ein Schulwechsel zusammen, ist das der ungünstigste denkbare Fall und verlangt die längste Vorlaufzeit.

8. Was daraus für die Beschaffung folgt

1. **Das Anforderungsprofil aus den Abschnitten 5 und 6 wird zur Stellenbeschreibung.** Wer die Anforderung schriftlich hat, verhandelt über Qualifikation und nicht über Wohlwollen.
2. **Die Vergütung wird aus der Anforderung abgeleitet, nicht gefordert.** Der Weg lautet: Anforderung → einschlägige Tarifgruppe → Tabellenwert → Arbeitgeberkosten. Der Ableitungsweg gehört in den Antrag; die Zahl allein überzeugt niemanden.
3. **Die Nichtverfügbarkeit zum angesetzten Satz wird belegt,** nicht behauptet: Stellenausschreibungen, Absagen, schriftliche Bestätigungen von Diensten, die abgelehnt haben, und der tatsächlich gezahlte Marktsatz.
4. **Die Hintergrundarbeit wird getrennt beziffert und über Kostenvoranschläge bepreist** — mindestens zwei, besser drei, von qualifizierten Anbietern.
5. **Die Zuständigkeiten werden sauber getrennt,** damit nicht ein Träger für alles erhalten muss und deshalb für nichts zahlt: schulische Kommunikationsarbeit zur Teilhabe an Bildung; Anpassung der **Unterrichtsmaterialien** zu Schule und Land; Grundeinrichtung, Einweisung und technische Anpassung des Gerätes zur Krankenversicherung über die versorgende Firma (§ 33 SGB V).
6. **Vor Ort und aus der Ferne wird arbeitsteilig gearbeitet.** Einschätzung und Begleitung brauchen Nähe; Vokabular-, Seitenset- und Anpassungsarbeit lässt sich aus der Ferne leisten.

9. Prüffragen an eine Bedarfsermittlung und einen Bescheid

Eine Liste, die sich auf jeden Einzelfall anwenden lässt:

1. Wird geprüft, ob der Bedarf unter § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 SGB IX fällt — oder wird die Einordnung vorausgesetzt?

2. Setzt sich der Bescheid mit einer vorliegenden fachlichen Bedarfsanalyse auseinander?
 3. Ist erkennbar, welcher Stundenumfang mit welchem Stundensatz zu dem angesetzten Betrag für Unterstützte Kommunikation führt — oder steht dort nur eine Summe?
 4. Ist der schulbezogene Anteil der Kommunikationsarbeit der Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX) zugeordnet oder der Sozialen Teilhabe?
 5. Wurde der Lebensbereich **Kommunikation** nach § 118 SGB IX eigenständig erhoben und dokumentiert?
 6. Wurde eine Gesamtplankonferenz nach § 119 SGB IX durchgeführt, und wurde auf das Recht auf eine Person des Vertrauens (§ 117 Abs. 2) hingewiesen?
 7. Wurde der Gesamtplan nach § 121 SGB IX fortgeschrieben — spätestens nach zwei Jahren?
 8. Kommen Einarbeitung, Anleitung, Übergabe, Teambesprechung und Ausfallsicherung als Bemessungsgrößen überhaupt vor?
 9. Ist die kommunikative Anforderung ausdrücklich beschrieben — welches System, welche Formen, welche Lesekompetenz — und gilt sie für **alle** Kräfte, auch für Vertretungen und für kompensatorische Tätigkeiten?
 10. Ist Wartezeit als Arbeitszeit eingerechnet, oder ist der Plan auf Sprechtempo gerechnet?
-

10. Grenzen dieses Textes

Der Verfasser schreibt als Heilpädagoge und Entwickler, nicht als Neuropädiater und nicht als Jurist. Die medizinische Begleitung des Rett-Syndroms — Epilepsie, Skoliose, Atmung, Ernährung, autonome Regulation — ist ausgespart und gehört in spezialisierte Hände; die rechtliche Bewertung obliegt einer rechtlichen Vertretung.

Der Text beschreibt ein **Profil**, keine Person. Er trifft keine Aussage über den individuellen Stand eines bestimmten Kindes — insbesondere nicht über dessen visuelle Phase oder dessen aktuelle Zugriffszuverlässigkeit. Solche Aussagen sind ohne eigene Beobachtung nicht seriös möglich und gehören zu einer Einschätzung durch eine Fachkraft vor Ort.

Die Evidenzlage ist ehrlich zu benennen. Die Leitlinien zur Kommunikation beim Rett-Syndrom sind ein Experten- und Betroffenenkonsens — das stärkste verfügbare Format für eine seltene Erkrankung, aber kein Wirksamkeitsnachweis einzelner Methoden. Die Evidenz zur Blicksteuerung beim Rett-Syndrom besteht aus kleinen Fallserien und Einzelfallstudien; sie belegt, dass es geht, nicht wie gut. Belastbarer ist die Evidenz zum Partnertraining und zum Modeling: Hier liegen Metaanalysen und systematische Reviews vor, und sie tragen die Kernaussage dieses Textes. Die AAC/CVI-Matrix ist ein Praxisinstrument ohne Begutachtung; ihre Grundlinie hat inzwischen begutachtete Bestätigung gefunden. Das Modell von Roman-Lantzy ist einflussreich, aber in Skalierung und Evidenzbasis nicht unumstritten.

Die Prüfkriterien in Abschnitt 6 sind Praxisableitungen und als solche gekennzeichnet — brauchbare Beobachtungsfragen, keine normierten Verfahren.

11. Fazit in fünf Sätzen

Bei einem Profil aus Rett-Syndrom, zerebraler Sehbeeinträchtigung, Apraxie und sensorischen Besonderheiten ist der Bedarf kein Bedarf an Handreichung, sondern an Befähigung: Das Kind erlernt gerade seine Kommunikationsform, und das ist die Leistung nach § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB IX, die das Gesetz Fachkräften zuweist. Die Verschränkung dieser Faktoren macht jede ausbleibende Reaktion mehrdeutig — Blickmotorik, visuelle Überforderung, Tagesform, Technik oder tatsächliches Nichtwissen —, und diese Unterscheidung ist eine fachliche Leistung, die dutzendfach am Tag anfällt. Wo sie nicht erbracht wird, entsteht kein Qualitätsverlust, sondern ein sich selbst verstärkender Schaden: Fehldeutung senkt das Angebot, das gesenkte Angebot senkt die Aktivität, und die gesunkene Aktivität bestätigt die Fehldeutung. Selbst wenn man im Arbeitgebermodell mit dem Bundessozialgericht keine formale Qualifikation verlangt, verschwindet die Anforderung nicht — sie wandert in die Einarbeitung und in die fachliche Hintergrundarbeit, und beides ist bezahlte Zeit; ein Träger kann zwischen den beiden Wegen wählen, aber nicht beide verneinen. Und weil die kommunikative Anforderung an der Person hängt, für die geleistet wird, und nicht an der Art der Handlung, gilt sie für kompensatorische Tätigkeiten genauso wie für qualifizierte — in der körpernahen Assistenz sogar am dringendsten, weil sie dort stattfindet, wo niemand sonst zusieht.

12. Quellen (mit Prüfvermerk)

Alle Quellen stammen aus dem geprüften Bestand der AssistUK-Grundlagenreihe.

1. ✓ Townend, G. S., Bartolotta, T. E., Urbanowicz, A., Wandin, H. & Curfs, L. M. G. (2020). Development of consensus-based guidelines for managing communication of individuals with Rett syndrome. *Augmentative and Alternative Communication*, 36(2), 71–81.
2. ✓ *Rett Syndrome Communication Guidelines: A handbook for therapists, educators and families* (2020). Frei zugängliche Praxisfassung der Leitlinien.
3. ✓ Vessoyan, K., Steckle, G., Easton, B., Nichols, M., Mok Siu, V. & McDougall, J. (2018). Using eye-tracking technology for communication in Rett syndrome: Perceptions of impact. *Augmentative and Alternative Communication*, 34(3), 230–241.
4. ✓ Wandin, H. et al. (2021). Aided language modelling and eye-gaze technology beim Rett-Syndrom. *Disability and Rehabilitation: Assistive Technology*.
5. ✓ **Kent-Walsh, J., Murza, K. A., Malani, M. D. & Binger, C. (2015).** Effects of communication partner instruction on the communication of individuals using AAC: A meta-analysis. *Augmentative and Alternative Communication*, 31(4), 271–284. — **Kernbeleg: Die Wirkung geht vom geschulten Partner aus.**

6. ✓ Kent-Walsh, J. & McNaughton, D. (2005). Communication partner instruction in AAC. *Augmentative and Alternative Communication*, 21(3), 195–204.
7. ✓ Sennott, S. C., Light, J. C. & McNaughton, D. (2016). AAC modeling intervention research review. *Research and Practice for Persons with Severe Disabilities*, 41(2), 101–115.
8. ✓ Biggs, E. E., Carter, E. W. & Gilson, C. B. (2018). Systematic review of interventions involving aided AAC modeling. *American Journal on Intellectual and Developmental Disabilities*, 123(5), 443–473. — 48 Studien, 267 Kinder und Jugendliche.
9. ✓ O'Neill, T., Light, J. & Pope, L. (2018). Effects of interventions that include aided AAC input. *Journal of Speech, Language, and Hearing Research*, 61(7), 1743–1765.
10. ✓ Basil, C. (1992). Social interaction and learned helplessness in severely disabled children. *Augmentative and Alternative Communication*, 8(3), 188–199.
11. ✓ Light, J. & McNaughton, D. (2014). Communicative competence for individuals who require AAC. *Augmentative and Alternative Communication*, 30(1), 1–18.
12. ✓ Roman-Lantzy, C. (2018). *Cortical Visual Impairment: An Approach to Assessment and Intervention* (2. Aufl.). New York: AFB Press.
13. ✓ Russell, C. & Willis, J. (2020). *The AAC/CVI Matrix*. New York Deaf-Blind Collaborative. — Praxisinstrument (graue Literatur).
14. ✓ *American Journal of Speech-Language Pathology* (2023). An Evidence-Based Approach to AAC Design for Individuals With Cortical Visual Impairment. DOI 10.1044/2023_AJSLP-22-00397.
15. ✓ Lehman, S. S., Yin, L., Chang, M. Y. et al. / AAP Section on Ophthalmology (2024). Diagnosis and Care of Children With Cerebral/Cortical Visual Impairment. *Pediatrics*, 154(6), e2024068465.
16. ✓ Erickson, K. & Koppenhaver, D. (2020). *Comprehensive Literacy for All*. Baltimore: Brookes.
17. ✓ Bartlett, G., Blais, R., Tamblyn, R., Clermont, R. J. & MacGibbon, B. (2008). Impact of patient communication problems on the risk of preventable adverse events in acute care settings. *Canadian Medical Association Journal*, 178(12), 1555–1562.
18. ✓ Jones, L., Bellis, M. A., Wood, S., Hughes, K. et al. (2012). Prevalence and risk of violence against children with disabilities: A systematic review and meta-analysis. *The Lancet*, 380(9845), 899–907.
19. ✓ Boenisch, J. & Sachse, S. K. (Hrsg.) (2020). *Kompodium Unterstützte Kommunikation*. Stuttgart: Kohlhammer.
20. ✓ Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention; §§ 78, 112, 113, 117–121, 124, 125 SGB IX; § 33 SGB V.
21. ✓ BSG, Urteil vom 2013, B 8 SO 1/12 R. — Im Arbeitgebermodell keine besondere fachliche Qualifikation verlangt. (*Gegenposition, in Abschnitt 4.4 ausdrücklich behandelt.*)
22. ✓ Tiedemann, L. (2026). Bestandteil, nicht Zusatz (Kommunikation als Querschnittsleistung der Assistenz) · Was vorgehalten werden muss (Kommunikations-Inventar) · So nah wie nötig, so fern wie möglich (Schulbegleitung) · Die Augen antworten (Rett-Syndrom) · Sehen ist nicht gleich Erkennen (zerebrale Sehbeeinträchtigung). AssistUK-Grundlagenreihe.

Die fachliche Position, die Auswahl der Quellen und die Verantwortung für diesen Text liegen beim Verfasser. Der Text beurteilt keine bestimmte Person, ist keine Stellungnahme in einem Einzelfall und ersetzt keine Rechtsberatung.